

**Dr. Peter Härtel**

**8043 Graz, Sonnleitenweg 60 Mob tel 0676 / 84171711**

---

**Betrifft: Bundesgesetz (Schulrechtspaket 2016) Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zu oben genannter Rechtsmaterie darf sich Unterfertiger mit einer Stellungnahme zu Wort melden.

Dies geschieht im Bewusstsein, dass dazu kein formales Mandat vorliegt, weder betreffend den eingeladenen Kreis gemäß Verteiler, noch von den Organisationen, die Unterfertiger vertritt.

Die Stellungnahme fußt ausschließlich auf erworbener Expertise, die allerdings in jahrzehntelanger Verantwortung und Zusammenarbeit, u.a. mit folgendem Hintergrund, beruht:

- Volkswirtschaftliche Gesellschaft Österreich, Geschäftsführung
- Vorsitzender der Evaluierungs- und Planungskommission zur Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe lt. Akademien-Studiengesetz 1999 von 2001 – 2006
- Vorsitzender der Expertinnenkommission „PädagogInnenbildung NEU“ 2009/2010
- Mitglied des Leitungsausschusses der KEBÖ – Konferenz der Erwachsenenbildung Österreich
- Vorsitzender des Bildungsnetzwerkes Steiermark
- Und jahrzehntelanger Tätigkeit an den Schnittstellen Bildung-Wirtschaft, mit Schwerpunkt Berufsorientierung und Bildungsqualität zur Berufsausbildung...
- Etc.

Aus diesem Hintergrund werden hier zwei Bemerkungen zur vorgelegten Gesetzesmaterie, bzw. zu den Erläuterungen, angeführt.

**Erläuterungen**

**15. Berufs(bildungs)orientierung**

**SchUG: § 13b**

Die Öffnung zu „mehr Flexibilität“ wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt, verbunden mit dem Hinweis, dass der erwähnte Umstand dass die „vorerst...abgeschlossene“ Berufsorientierung „heute nicht mehr zutreffend und gerechtfertigt“ erscheint, seit zumindest 20 Jahren offensichtlich und vielfach belegt und beschrieben ist.

Die Möglichkeit der „bewährten Berufs(bildungs)orientierung“ ist positiv, vielfache internationale und wissenschaftliche Belege weisen jedoch darauf hin, dass die Wirkung von derartigen Maßnahmen nur im Rahmen eines professionell begleiteten Prozesses wirklich wirksam werden.

Dazu sind sowohl im schulischen Ablauf als auch in der Qualifizierung von Lehrpersonen entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

**Dazu fehlt im Papier „Schulrechtspaket 2016“ jedweder Hinweis. Dies ist zwingend zu ergänzen.**

## 8. Verbleibsmonitoring

### **BildDokG: § 9 etc.**

Es ist begrüßenswert, dass das Bildungsdokumentationsgesetz nun auch zur Steigerung und Sicherung der Bildungsqualität zum Ziel erklärt. Das war in der bisherigen Praxis nicht erkennbar.

Unbeschadet der Unversehrtheit individueller Datenschutzrechte ist nicht nachvollziehbar, warum die offensichtlichen, nicht durch äußere Einflussfaktoren erklärbaren, Unterschiede der Bildungsleistungen von Schulstandorten und Klassen – in allen Leistungsstufen – nicht Anlass zu verbindlichen Qualitätsprozessen führen.

Nationale Bildungsberichte bieten dafür hinreichend Hintergrund und Aufschluss.

Es wird daher angeregt, die in diesem Ansatz angemerkten Optionen zu verstärken.

**Es soll die Nutzung der „Ergebnisse der Bundesstatistik zum Bildungswesen...für den Zweck der Qualitätssicherung“ nicht nur „ermöglicht werden“, sondern zwingend dazu herangezogen werden müssen.**

Zu näheren Erläuterungen, auch konkreten Vorschlägen zur Umsetzung stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung

Peter Härtel